



## Sitzungsvorlage

für die Sitzung  
Rat

am:  
22.11.2017

TOP: 13.  
Status: öffentlich

### **Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009**

Mit Stand vom 19.07.2017 hat der Städte- und Gemeindebund eine neue Muster-Abfallentsorgungssatzung herausgegeben. Diese enthält neben kleineren redaktionellen Änderungen (klarstellende Begriffe, Verweise o.ä.) in § 6 Abs. 2 die Anpassung auf die neue Gewerbeabfallverordnung. In der Praxis hat sich gezeigt, dass viele Gewerbebetriebe ihre Restabfälle mit Abfällen zur Verwertung vermischen und so „mit“ entsorgen (sog. Huckepackverfahren). Eine wesentliche Änderung gegenüber dem alten Recht ist durch die Neufassung inhaltlich nicht gegeben, sondern eher eine Klarstellung der auch bisher dem Grunde nach bestehenden Pflicht, die Aufstellung einer Restmülltonne durch die Gemeinde zu dulden.

§ 10 Abs. 6 wurde gestrichen, da er identisch ist mit § 13 Abs. 1.

In § 11 Abs. 4 (neu) wird geregelt, dass nach mehrmaliger Fehlbefüllung der (günstigen) Papier- oder Biotonnen die Gemeinde den Bürger verpflichten kann, statt dessen eine entsprechende Restmülltonne zu nutzen.

Es wird aus praktischen Gründen für sinnvoll gehalten, bei der Sperrmüllabfuhr eine Mengenbegrenzung einzuführen. Sowohl für den Bürger als auch für die Gemeinde bestehen ohne eindeutige Regelungen mitunter Abgrenzungsschwierigkeiten, bis zu welcher Menge der Sperrmüll „haushaltsüblich“ über die gemeindliche Sperrmüllabfuhr entsorgt werden kann und ab wann hierfür der Abfallbesitzer selbst für eine ordnungsgemäße Beseitigung sorgen muss. Durch die Mengenbegrenzung kann nun der Bürger selbst abschätzen, welche Menge noch mitgenommen wird. Zum anderen **kann** die Gemeinde bei übermäßigem Gebrauch der Sperrmüllabfuhr entsprechend reagieren. Eine übermäßige Inanspruchnahme geht immer zu Lasten der übrigen Gebührenpflichtigen. In umliegenden Kommunen liegen die Mengenbegrenzungen bei ca. 2-3 m<sup>3</sup>. Eine entsprechende Formulierung wurde in § 16 Abs. 4 eingeführt.

Eine komplette Neufassung mit Kennzeichnung der Änderungen ist in der Anlage beigefügt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

#### ***Beschlussempfehlung***

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn.

Satzung zur 23. Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn  
vom 19.12.1991

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, beschließt Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

**Art 1:**

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 beginnt mit „Information und“

**Art. 2:**

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 wird „ElektroG“ durch „Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)“ ersetzt.

**Art. 3:**

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird „Abfallwirtschaftsplänen“ durch „Abfallwirtschaftsplan“ ersetzt.

**Art. 4:**

In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird nach „zur Verwertung“ „aus privaten Haushaltungen“ eingefügt.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neugefasst:

Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Diese ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung der Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist. Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

**Art. 5:**

§ 10 Abs. 6 wird gestrichen

**Art. 6:**

§ 11 Abs. 3 und Abs. 2 werden getauscht, Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

**Art. 7:**

In § 16 Abs. 4 wird folgender Satz 3 eingefügt: Die Höchstmenge für die Sperrmüllabfuhr beträgt 2 m<sup>3</sup> pro Abfuhrtermin, max. jedoch 6 m<sup>3</sup> im Jahr.

**Art. 8:**

§ 25 wird wie folgt formuliert: Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.